



Berufsverband
der Pfarrsekretärinnen und
Pfarrsekretäre (BVPS)
in der Erzd. Freiburg

Satzung

Präambel

Durch den Zusammenschluss von Laien, die mitverantwortlich am Leben der Pfarrgemeinden teilnehmen, soll die Einheit und Gemeinschaft der Kirche erfahren werden. Papst Johannes Paul II. spricht in seinem Apostolischen Schreiben "Christifideles Laici" das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche an, das vom II. Vatikanischen Konzil in Nr. 19 des Dekrets über das Laienapostolat anerkannt ist: "Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten."

Außerdem bezieht sich der Berufsverband auf die "Freiburger Texte" des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, Nr. 3: "Seelsorgerlicher Dienst auf dem Weg ins Jahr 2000". Darin steht auf Seite 24: "Durch ihr Engagement, ihre Präsenz im Pfarrbüro und ihr Mitleben mit den Menschen stellt" die Pfarrsekretärin "eine wertvolle Kontaktperson in der Gemeinde und eine allseits anerkannte Mitarbeiterin für den Pfarrer und die Pastoral dar."

Auf dieser Basis wurde in der Erzdiözese Freiburg der Verband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ins Leben gerufen. Ihm können auch Dekanatssekretärinnen und -sekretäre sowie Sekretärinnen und Sekretäre in den Regionalstellen des Erzbistums Freiburg angehören.

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre (BVPS) in der Erzdiözese Freiburg". Sein Sitz ist Freiburg.

§2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist

1. Einflussnahme auf die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Pfarrsekretärin / des Pfarrsekretärs unter Berücksichtigung des pastoralen und administrativen Aspektes ihrer Arbeit im Pfarrbüro und in der Pfarrgemeinde.

2. Die Vertretung der mit ihrer beruflichen Tätigkeit als Pfarrsekretärin / Pfarrsekretär verbundenen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber allen wichtigen Gremien der Erzdiözese Freiburg, z. B. dem Erzb. Ordinariat, dem Diözesanrat, der Kommission zur Ordnung dienstlicher Angelegenheiten (KODA), der Mitarbeitervertretung (MAV), sowie auf Bundesebene.

3. Die Zusammenarbeit mit allen kirchlichen Berufsverbänden sowie mit den in § 2 Abs. 2 genannten Gremien der Erzdiözese Freiburg.

4. Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander.

5. Förderung berufspraktischer, pastoraler und spiritueller Fortbildung in Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Erzb. Ordinariates.

6. Unterstützung der Mitglieder in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen, soweit sie den Beruf insgesamt betreffen.

§3 Mitglieder

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht sowie außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder können die in einem Dienstverhältnis stehenden, in Abs. 3 der Präambel genannten Pfarr-, Dekanats- und Regionalsekretärinnen und -sekretäre der Erzdiözese Freiburg werden.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht mehr in einem derartigen Dienstverhältnis stehen.

2. Die Aufnahme in den Berufsverband wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

3. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem der

Austritt erklärt wird.

5. Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

6. Mitglieder des Berufsverbandes können von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

§4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

Der Berufsverband wird geleitet von einem Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

einem geschäftsführenden Vorstand, einem geistlichen Beirat oder einer geistlichen Beirätin und den Delegierten der Regionen der Erzdiözese Freiburg. Sie bilden zusammen den erweiterten Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1.1. Vorsitzende/r
 - 1.2. 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 1.3. 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 1.4. Schriftführerin / Schriftführer
 - 1.5. Stellvertretende/r Schriftführerin/Schriftführer
 - 1.6. Kassiererin/Kassierer
 - 1.7. Stellvertretende/r Kassiererin/Kassierer.
2. Der geistliche Beirat bzw. die geistliche Beirätin ist beratendes

Mitglied ohne Stimmrecht.

3. Jede Region wählt eine/n Delegierte/n in den erweiterten Vorstand.
4. Für besondere Aufgaben (z. B. Vertretung in bestimmten Gremien) können vom Vorstand Mitglieder des Verbandes als Vertreterinnen/Vertreter berufen werden.
5. Die/der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne von § 26 BGB).

§6 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ebenso wählen die ordentlichen Mitglieder jeder Region den/die Vertreter/in ihrer Region (Delegierte) mit einfacher Mehrheit in den erweiterten Vorstand. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes. Die Wahlen werden geheim durchgeführt; es kann auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt.

3. Ein Vorstandsmitglied, das wegen Beendigung des Dienstverhältnisses außerordentliches Mitglied wird, kann auf eigenen Antrag bis zum Ende seiner Amtszeit Mitglied des Vorstandes bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§7 Berufung des geistlichen Beirates

Der geistliche Beirat bzw. die geistliche Beirätin werden von dem geschäftsführenden Vorstand und den Delegierten auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen und

zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber dem kirchlichen Dienstgeber. Der Vorstand gibt den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit und kümmert sich um ihre angemessene Fortbildung. Er nimmt ihre Wünsche und Anträge entgegen.

2. Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Pflege der Mitgliederdatei einschließlich der Jubiläen

2.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

2.3 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

2.4 Berufspraktische, pastorale und spirituelle Fortbildung der Mitglieder

2.5 Öffentlichkeitsarbeit sowie Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen

2.6 Kassenführung

2.7 Protokollführung

2.8 Erstellung des Jahresberichtes

2.9 Erstellung des Jahresplanes einschließlich der Verwendung finanzieller Mittel für das folgende Geschäftsjahr

2.10 Erstellung des Verbandsorgans "Antenne".

3. Der Geistliche Beirat hat folgende Aufgaben:

3.1 Beratung in pastoralen Anliegen

3.2 Förderung der religiösen Aspekte des Berufes.

4. Die Delegierten der Regionen engagieren sich nach eigenem Ermessen und den vor Ort bestehenden Gegebenheiten.

4.1 Sie sind Ansprechpartner für die einzelnen Mitglieder und nehmen deren Wünsche und Anregungen in beruflicher und personeller Hinsicht wahr.

4.2 Sie fördern die Zusammenarbeit der Mitglieder in der Region

untereinander.

4.3 Sie stehen dem geschäftsführenden Vorstand beratend und helfend zur Seite.

5. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich zu mindestens vier Sitzungen im Jahr, davon zweimal mit den Delegierten der Regionen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Sei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung des Verbandes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

2. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder des Verbandes können bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung direkt an den geschäftsführenden Vorstand richten. Über die Aufnahme der Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Verbandes es erfordern oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragen.

4. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter geleitet. Wenn erforderlich, wird ein/e Versammlungsleiter/in vom geschäftsführenden Vorstand benannt. Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bzw. von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einem/r Wahlleiter/in übertragen, der/die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Verabschiedung des Jahresplanes und Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel für das folgende Geschäftsjahr
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
8. Entschließungen über grundsätzliche, berufsbezogene Fragen
9. Beschlüsse und Satzungsänderungen
10. Alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Vorstand besonders zugewiesen sind.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung fällt der Kassenbestand des Verbandes einem karitativen Zweck zu, den die

Mitgliederversammlung festlegt.

§ 13 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Satzung vom 12. Mai 1992 sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2002 in Kraft getreten.